

1162. Wasserrecht. A. Unterm 13. März 1900 (siehe Amtsblatt No. 22 vom 16. März 1900) publizierte das Statthalteramt Uster folgendes Konzessionsgesuch:

„Gebrüder Rüegg, Velofabrik, in Niedikon-Uster, beabsichtigen, an Stelle des alten Wasserrades eine neue Turbine zu setzen, sowie die Weieranlage zu vergrößern. Der Ueberfall wird versetzt in gleicher bisheriger Höhe.“

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 20. April 1900 sind gegen das Projekt Einsprachen erhoben worden von:

1. Herrn Hs. Sch. Zellweger in Niedikon;
2. der Kommission der Grabenriedt-, Mühle- und Oberriedtwiesenbesitzer;
3. Herrn Kaspar Hürlimann in Niedikon;
4. „ Emil Brunner in Niedikon.

C. Bei der unterm 30. April 1900 abgehaltenen Lokalverhandlung zog Herr Zellweger seine Einsprache zurück unter der Bedingung, daß der neue Abzugsgraben auf der rechten Seite des zu erweiternden Weiers dieselbe mittlere Breite von 1 m erhalte, wie der alte Graben längs des bestehenden Weiers.

Herr Kaspar Hürlimann zog seine Einsprache zurück, nachdem die Petenten in der Weise ihr Projekt einer Weiervergrößerung modifiziert hatten, daß auf der linken Seite des alten Weiers keine Erweiterung desselben stattfinden soll.

Herr Brunner, welcher nur gegen die neue Weieranlage Einsprache erhoben, verlangte, daß

1. ein Ueberfall von mindestens 6 m Breite aus Stein oder Zement erstellt werde;
2. der Wildbach 3 m Breite erhalte;
3. bis zu seiner oberhalb gelegenen Wiese der Zulauf korrigiert werde;
4. eine feste, an einen sichern Ort zu stellende Wassermarke auf die Höhe der ehemals bewilligten Konzession gesetzt werde.

Diese Forderungen dürften teilweise erfüllt werden. In Bezug auf die frühere Höhe der Schwellberechtigung waren aber keine sichern Anhaltspunkte vorhanden, so daß die Einsprache nicht definitiv erledigt werden konnte.

Die Kommission für Anordnung und Besorgung des Wasserabflusses der Grabenriedt-, Mühle- und Oberriedtwiesen hatte schriftlich ebenfalls nur gegen die projektierte Erweiterung des Weiers, ferner gegen die projektierte Versetzung des Ueberfalles Einsprache erhoben. Sie verlangte bei der Verhandlung einen festen Ueberfall von mindestens 10 m Länge, Festsetzung der bisher konzedirten Stauhöhe und Herstellung von Wassermarken.

Die Einsprache konnte nicht erledigt werden, weil die gegenwärtig vorhandene Stauhöhe des Weiers beanstandet wurde.

D. Das Wasserwerk der Petenten ist (W.-N.-R. No. 49, Bezirk Uster) ursprünglich unterm 25. Mai 1826 bewilligt worden. Unterm 23. Mai 1868 wurde den damaligen Besitzern gestattet, in der Oberrüti am Grabenriedt- oder Niedikonerbach einen ca. 15,900 □' großen Weier zu erstellen. Es war ein freier Ueberfall von 12' Breite vorgeschrieben; ferner am Anfang des Weiers eine genügend weite Leerfalle, die bei großem Wasser gezogen werden und deren Grundschwelle der Sohle des Wildbaches entsprechen sollte. Die Dämme des Weiers sollten 1' 5" über die Oberkante des freien Ueberfalles aufgeführt werden. Nach dem im Dezember 1886 von Herrn Geometer Bachofen aufgenommenen Plan hat der Weier eine Fläche von 1420 m². Der Ueberfall ist nur 2 m breit und die Oberkante desselben liegt 33 cm unter der Dammkrone. Die Leerfalle am Weieranfang ist nicht mehr vorhanden. Nach Konzession sollte die Wasserradaxe 10,02' — 9,57' = 0,45" oder 0,135 m höher

liegen als der Ueberfall. Zur Zeit befinden sich Wasserradaxe und Ueberfallkante auf gleicher Höhe. Es ist daher anzunehmen, daß der Ueberfall bei den Reparaturen um ca. 10 cm erhöht wurde. Die Differenz zwischen Ueberfallhöhe und Wasserspiegel beim Auslauf ist in der Konzession zu 1,58 m angegeben. Das Nivellement vom Jahr 1886 gibt 1,68 m bei 5 cm Ueberlauf an und das neu aufgenommene 1,63 m; wenn auch diese Angaben bei dem veränderlichen Wasserstand als etwas unsicher zu bezeichnen sind, weisen sie doch auch auf die stattgefundene Erhöhung des Ueberfalles hin. Die weitem früher angegebenen Höhenpunkte sind nicht mehr vorhanden. Das Rad hat den konzessionsgemäßen Radius von 5' 8" = 1,74 m. Seine Breite beträgt 69 cm.

Die Beschwerden der Wiesen- und Niedtbesitzer wegen Stauung und ungenügendem Wasserabfluß haben ihren Grund in der Entfernung der Leerfalle, dem zu kurzen Ueberfall und der von den Rechtsvorfahren des Petenten unzweifelhaft vorgenommenen Erhöhung der Ueberfallkante.

Das Einzugsgebiet des Niedikonerbaches beträgt 6,85 km². Das abzuführende Hochwasser ist bei der Natur des Gebietes zu wenigstens 1200 Liter pro km² zu rechnen und beträgt daher rund 8 m³. Hievon dürfte die Hälfte durch die Leerlauffalle abgeführt werden. Unter der weitem Annahme, daß die Ueberfallkante 45 cm unter der Dammkrone erstellt wird, und der Wasserstand im Weier nicht höher als 15 cm unter die Dammkrone ansteigen darf, also ein Ueberfall von 30 cm Wasserdicke vorgesehen wird, sollte der Ueberfall eine Länge von 12 m erhalten. Die Leerlauffalle ist ebenfalls wieder herzustellen.

E. Die Petenten haben das Gesuch gestellt, ihnen vorläufig die Bewilligung zur Erstellung der Turbine zu erteilen. Da die Einsprachen sich nicht auf diese Umänderung beziehen, dürfte ihnen entsprochen werden, unter der Bedingung der Instandstellung ihrer bisherigen Anlage nach obigen Angaben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Den Herren Gebrüder Rüegg, Velofabrik, in Niedikon-Uster, wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung den Inhabern der Bewilligungs-urkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, in Erweiterung der Konzessionen vom 25. Mai 1826 und 23. Mai 1868 gestattet, das Wasserrad ihrer Wasserwerksanlage am Niedikonerbach durch eine Turbine zu ersetzen unter folgenden Bedingungen:

1. Für die Anlage gelten folgende Höhenbestimmungen:

A.	Sohle des Wildbaches beim Weiereinlauf und Grundschwelle der Leerlauffalle daselbst	440,10 m
	Oberkant der Leerlauffalle (3 m Breite)	441,00 "
B.	Ueberfallkronen (12 m Breite)	441,00 "
	Weierdammkronen	441,45 "
C.	Platte vor der Fabriküre	440,24 "
	Türschwelle daselbst	440,28 "
	Fensterbank links der Fabriküre	441,17 "
D.	Sohle beim eingedeckten Auslauf	439,19 "
E.	Sohle beim Auslauf in den Wildbach	439,13 "
	Brückenträger daselbst, Oberkant	440,45 "

2. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

3. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Baudirektion durch die Notariatskanzlei gemäß Weisung des Obergerichtes vom 16. November 1889 Kenntnis zu geben.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigentum, bezw. am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

5. Sollten die vorge schriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden oder sollten sich in Zukunft irgend welche Uebelstände erzeugen, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

6. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanal- und Weieranlagen ausschließlich auszuüben und es muß einem all-

fälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanal- und Weierufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

Falls der Konzessionär diesfällige Privatrechte besitzen oder beanspruchen sollte, so wären dieselben innerhalb Jahresfrist unter Vorlegung der bezüglichen Beweismittel bei der Finanzdirektion geltend zu machen.

7. Alle in frühern Urkunden aufgestellten Bedingungen, welche Vorstehendem nicht widersprechen, bleiben auch fernerhin zu Kraft bestehen.

8. Die Ueberfallkante des bestehenden freien Ueberfalles ist auf wenigstens 12 m zu verlängern und der Ueberfall samt Sturzbett in solider Konstruktion auszuführen.

9. Die Leerlauffalle nach dem Wildbach am obern Ende des Weiers ist ebenfalls sofort in einer Breite von 3 m wieder herzustellen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Inangabe des Werkes hat der Unternehmer die Baudirektion in Kenntnis zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen wird:

a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen.

b) Die Bestimmung und Anbringung der nötigen Anzahl von Fixpunkten für die Bezeichnung der Höhenlage der Bestandteile der Wasserwerksanlage.

c) Die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petenten haben diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Baudirektion binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Petenten haben an die Staatskanzlei 30 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird den Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Uster, dem Gemeinderat Uster, der Notariatskanzlei Uster, der Finanzdirektion und der Baudirektion unter Rückstellung der Akten und der Pläne Kenntnis gegeben.